

### **Beschlussempfehlung**

Hannover, den 30.10.2024

Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/4577

Berichterstattung: Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/4577 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Stefan Klein  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/4577

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,  
Bauen und Digitalisierung

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „und für Ansprüche nach § 2 a“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird im ausleitenden Satzteil nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „und für Ansprüche nach § 2 a“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Gesetz“ die Angabe „bei Vorhaben nach § 2“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 0/a) In der Überschrift werden die Worte „von Zuwendungen des Landes“ gestrichen.**
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „und für **die Erfüllung von** Ansprüchen nach § 2 a“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird \_\_\_\_\_ nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „und für **die Erfüllung von** Ansprüchen nach § 2 a“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Gesetz“ die Angabe „**mit Ausnahme des § 2 a**“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) \_\_\_\_\_ Satz 1 wird **wie folgt geändert:**
    - aa) \_\_\_\_\_ Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.**
    - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:**

**„2. Bau oder Ausbau von**

      - a) verkehrswichtigen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,**
      - b) verkehrswichtigen Radwegen, die auch dem Alltagsradverkehr dienen, einschließlich Radschnellwegen und Radvorrangrouten, auch wenn sie mit einem Gehweg verbunden sind,**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/4577

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,  
Bauen und Digitalisierung

- c) besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
- d) Verkehrsleitsystemen und Verkehrsinformationssystemen (auch verkehrsträgerübergreifend) sowie von Umsteigeanlagen mit Park- oder Halteplätzen und von Fahrradstationen, die der Verringerung des Kraftfahrzeugverkehrs dienen und
- e) öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 des Baugesetzbuchs
- in der Baulast von kommunalen Baulasträgern (Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise sowie die Region Hannover),“.
- b) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. g werden das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „Radwegen“ die Worte „und Radschnellwegen sowie“ eingefügt.
- c) In Satz 2 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Nrn. 1, 2 und 4“ ersetzt und im ausleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Verkehrswegen“ die Worte „sowie der Warteflächen von Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen“ eingefügt.
- b) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b)
- c) \_\_\_\_ Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Als Ausbavorhaben im Sinne des Satzes 1 Nrn. 1, 2 und 4 gelten auch
1. die Grunderneuerung von Verkehrswegen sowie von Wartebereichen von Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen und
  2. der verkehrsgerechte Ausbau (einschließlich Maßnahmen zur Verringerung von Lärm und Erschütterungen) von Verkehrswegen,
- soweit die Vorhaben die Verkehrssicherheit verbessern, die Gebrauchsfähigkeit des Verkehrswegs oder des Wartebereichs langfristig sicherstellen oder der Verkehrsbeschleunigung, der Energieeffizienz oder

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/4577

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,  
Bauen und Digitalisierung

**der Erhöhung des Gebrauchswerts des Verkehrswegs oder des Wartebereichs dienen; als Erhöhung des Gebrauchswerts des Verkehrswegs oder des Wartebereichs gilt insbesondere die Ausweitung seiner Nutzbarkeit, die Steigerung seiner Attraktivität oder seiner Verfügbarkeit oder seine Anpassung an die Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften.“**

d) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Als Ausbau von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 gelten auch Bauvorhaben, die dazu dienen, Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs auf umweltverträgliche und umweltschonende Antriebssysteme und Treibstoffe umzustellen, sowie Bauvorhaben, die der erforderlichen Anpassung an den aktuellen Stand der Technik oder an geltende Rechtsvorschriften dienen.“

3. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a  
Organisationspauschale für Bürgerbusvereine

(1) Vereine, die entsprechend ihrem Satzungszweck Personenverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern in Niedersachsen anbieten (niedersächsische Bürgerbusvereine), erhalten zur Finanzierung ihres Organisationsaufwands pro Kalenderjahr eine Pauschale in Höhe von mindestens 3 000 Euro und maximal 7 500 Euro.

(2) Die Pauschale wird abhängig vom Umfang des vom Verein erbrachten und genehmigten Verkehrsangebots festgesetzt und auf Antrag für das jeweils vergangene Kalenderjahr ausgezahlt.“

d) *unverändert*

3. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a  
Organisationspauschale für Bürgerbusvereine

(1) **<sup>1</sup>Eingetragene** Vereine, die entsprechend ihrem Satzungszweck **Linienverkehr** nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (**PBefG**) **oder Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG** mit ehrenamtlich **tätigen** Fahrerinnen und Fahrern in Niedersachsen anbieten \_\_\_\_\_, erhalten zur Finanzierung ihres Organisationsaufwands **erstmalig für das Jahr 2024 und danach für jedes** Kalenderjahr eine Pauschale \_\_\_\_\_. **<sup>2</sup>Sie beträgt 5 500 Euro für jeden in Satz 1 genannten Verein und wird auf Antrag für das jeweils vergangene Kalenderjahr gewährt.**

(2) **wird (hier) gestrichen (jetzt teilweise in Absatz 1 Satz 2)**

(3) **<sup>1</sup>Eingetragene** Vereine, die entsprechend ihrem Satzungszweck **Personenverkehr** nach § 50 PBefG zur Verwirklichung der in § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes genannten Ziele mit ehrenamtlich **tätigen** Fahrerinnen und Fahrern in Niedersachsen anbieten und dabei **barrierefreie Fahrzeuge einsetzen sowie mit festen Bedienzeiten für die Allge-**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/4577

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,  
Bauen und Digitalisierung

**meinheit zugänglich sind, erhalten zur Finanzierung ihres Organisationsaufwands erstmals für das Jahr 2024 und danach für jedes Kalenderjahr eine Pauschale. <sup>2</sup>Sie beträgt 5 500 Euro für jeden in Satz 1 genannten Verein und wird auf Antrag für das jeweils vergangene Kalenderjahr gewährt.“**

4. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
5. In § 7 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt und nach dem Wort „Vorhaben“ wird die Angabe „nach § 2“ eingefügt.
6. § 8 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 9 wird § 8.

4. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt **und nach dem Wort „können“ wird die Angabe „Vorhaben nach § 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b mit bis zu 80 Prozent und die übrigen“ eingefügt.**
5. *unverändert*
6. **Die §§ 8 und 9 werden gestrichen.**
7. **wird gestrichen**

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Artikel 2

*unverändert*